

Book, das die Angaben lediglich für die Grafschaften Norfolk, Suffolk und Essex enthält, aber eine frühere und ausführlichere Redaktionsstufe darstellt, fast die Hälfte aller im Domesday Book verzeichneten Besitzstreitigkeiten; wahrscheinlich hat es auch in den anderen Teilen Englands viel mehr clamores gegeben, als erhalten sind. Besonders lobenswert sind die ausführlichen Register, vor allem das sehr sorgfältig durchdachte und feingegliederte Sachregister (S. 506–548). In einer sehr gedankenreichen Einleitung zeigt F., wie die Spuren der eigentlichen Datenerhebung im Domesday Book noch sichtbar sind und nachweislich zur Entwicklung und Verfestigung des Besitzrechtes im Zeitalter nach der Eroberung beigetragen haben. Mangels Aktualisierungsmöglichkeiten kann das Domesday Book kaum als Grundbuch fungiert haben, aber nach dieser Studie wird man kaum noch leugnen können, daß zumindest ein Hauptzweck der großen Inquisition die Regelung der nach zwei Jahrzehnten einer starken, von der ‚Zentrale‘ nur beschränkt gesteuerten bzw. steuerbaren Besitzumwälzung entstandenen Unsicherheiten in den Besitzverhältnissen Englands gewesen sein muß. T. R.

Armin WOLF, Die Entstehung des Kurfürstenkollegs 1198–1298. Zur 700-jährigen Wiederkehr der ersten Vereinigung der sieben Kurfürsten (Historisches Seminar. N. F. 11) 2., bearb. Aufl., Idstein 2000, Schulz-Kirchner, 224 S., 11 Taf., 8 Abb., ISBN 3-8248-0031-4, EUR 18,30. – Das erstmals 1998 erschienene Buch erlebt nach sehr kurzer Zeit seine zweite Auflage und beweist dadurch das allgemeine Interesse am Thema und seinen Erfolg in der Lehre. Es bietet nach den Vorgaben der Reihe eine Darstellung des Themas, Quellen und „Thesen der Forschung“. Der Darstellungsteil (S. 11–101) befaßt sich nach einleitenden Informationen mit den Königswählern im staufisch-welfischen Thronstreit (1198/99), den Königswählern vom Sachsenspiegel bis zur Wahl Adolfs von Nassau (1220–1292) und mit der Vereinigung des Kurfürstenkollegs im Jahr 1298. Er begründet ausführlich die bekannte erbrechtliche Theorie des Vf. (vgl. z. B. DA 54, 346; 55, 328), wonach die Königswähler von 1198 „Repräsentanten der älteren primären Tochterstämme der Ottonen“, die von 1298 Repräsentanten der habsburgischen Tochterstämme, wahlberechtigt also die Erbberechtigten gewesen seien. Für die Entstehung des Kurfürstenkollegs entscheidend sei die Königserhebung Albrechts von Österreich gewesen, die zum Zusammenschluß der Vertreter der habsburgischen Tochterstämme mit den drei rheinischen Erzbischöfen und zur Anerkennung durch König Albrecht geführt habe. Zu diesen Thesen und Argumenten bleibt die angekündigte Untersuchung von Franz-Reiner Erkens abzuwarten (MGH Studien und Texte 30). Der Quellenteil (S. 102–196) bietet 81 Texte aus der Zeit von 1158–1298 in der Originalsprache und in Übersetzung. Die „Thesen der Forschung“ (S. 197–216) bestehen aus 15 Literaturzitaten von Karl Theodor Gemeiner (1793) bis Armin Wolf (1998), der insgesamt fünfmal zu Wort kommt. Das Buch enthält ein ausführliches Literaturverzeichnis, aber kein Register. K. N.

Günter HOHLWECK, Studien zur Entstehung des Kurkollegs, Diss. phil. Bonn 2001, 259 S., breitet in einem weitgespannten Überblick bis 1356 noch